



**Villeroy & Boch**

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der  
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 14.12.2007)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 14.12.2007 die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft:

1. Die Villeroy & Boch AG hat im Jahr 2007 den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12.06.2006 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 13.12.2006 entsprochen. Dasselbe gilt für die Anregungen des Kodex mit Ausnahme der Internet-Übertragung der Hauptversammlung gemäß Ziffer 2.3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, von der aus Kostengründen abgesehen wurde.

Seit 19.09.2007 enthält die Geschäftsordnung des Vorstands wie in der mit Wirkung zum 20.07.2007 in Kraft getretenen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen (Kodex-Ziffer 4.2.1) eine Regelung der Ressortzuständigkeit der Vorstandsmitglieder; diese war bisher ausschließlich im Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrats enthalten.

2. Für das Jahr 2008 wird den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nur noch in folgenden wenigen Ausnahmen nicht entsprochen werden:

**Ziffer 2.3.4** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Internet-Übertragung**

Auch im Jahr 2008 wird aus oben genannten Gründen keine Internet-Übertragung stattfinden.

**Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Abfindungs-Caps**

Die von der Regierungskommission angeregten Abfindungs-Caps setzen wir aufgrund rechtlicher Bedenken gegen die Wirksamkeit einer entsprechenden Klausel in den bestehenden Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder derzeit nicht um. Wir werden hierzu zunächst die weitere Diskussion und Entwicklung abwarten. Sollte der Fall eintreten, dass die Gesellschaft anlässlich eines vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern eine Aufhebungsvereinbarung schließt, werden wir uns bemühen, dem in Ziffer 4.2.3 des Kodex angeregten Abfindungs-Cap Rechnung zu tragen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

**Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Vergütung  
Vorstand**

Von der durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 03.08.2005 eingeführten Rechtspflicht zu einem individualisierten Ausweis der Vorstandsvergütung ist die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 09.06.2006 für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010 befreit (Kodex-Ziffer 4.2.4).

Demgemäß werden auch die weiteren Angaben im Vergütungsbericht für die Vorstandsmitglieder nicht individualisiert erfolgen (Kodex-Ziffer 4.2.5).

**Ziffer 5.3.3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat wird keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl bilden. Die Wahlvorschläge werden wie bisher in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet werden.

**Ziffer 7.1.2, Satz 3** des Deutschen Corporate Governance Kodex:

**Rechnungslegung**

Wir streben an, dass der Konzernabschluss innerhalb der angegebenen Frist (Kodex-Ziff. 7.1.2, Satz 3) öffentlich zugänglich sein wird.

D-66693 Mettlach, im Dezember 2007

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring  
Sprecher des Vorstands

Peter Prinz Wittgenstein  
Vorsitzender des Aufsichtsrats